

Gemeindeverwaltungsverband OBERES SCHLÜCHTTAL

11. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans „Mettmapark (Speckhüsli)“



Umweltbericht – Satzungsfassung

Stand: 09.03.2023

Bearbeitung: B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz Ricarda Barbisch

Auftraggeber:

Gemeinde Grafenhausen
Rathausplatz 1
79865 Grafenhausen

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	1
1.2	Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung	1
1.3	Ergebnis der Offenlage	2
1.4	Rechtliche Grundlagen und Inhalte.....	2
2	Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad	4
2.1	Allgemeine Methodik.....	4
2.2	Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad	6
2.3	Ziele des Umweltschutzes	7
2.3.1	<i>Ziele der Fachgesetze</i>	7
2.3.2	<i>Ziele der Fachplanungen</i>	12
3	Beschreibung der FNP-Änderung	12
4	Bestandserfassung der Schutzgüter	14
4.1	Schutzgebiete und geschützte Flächen	14
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	21
4.3	Schutzgut Boden	23
4.4	Schutzgut Oberflächengewässer	25
4.5	Schutzgut Grundwasser	25
4.6	Schutzgut Klima / Luft	27
4.7	Schutzgut Erholung / Landschaftsbild.....	28
4.8	Schutzgut Menschliche Gesundheit.....	29
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	29
4.10	Schutzgut Fläche	30
4.11	Biologische Vielfalt	30
4.12	Artenschutz nach § 44 BNatSchG	31
4.13	Forstrechtliche Belange	34
4.14	Landwirtschaftliche Belange	34
4.15	Emissionen und Energienutzung	34
4.16	Darstellung von umweltbezogenen Plänen.....	34
5	Zusammenfassung	34

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Im Ortsteil Brünlisbach der Gemeinde Grafenhausen möchte der Eigentümer der Gaststätte Speckhüslli seinen Gastronomiebetrieb um ein attraktives Übernachtungsangebot erweitern. Damit möchte er die Auslastung seines Betriebs ganzjährig verbessern und eine Beschäftigung der Angestellten auch über den Winter hinweg ermöglichen. Der Betreiber möchte mit der Betriebserweiterung einen wirtschaftlichen und damit nachhaltigen Fortbestand seines Betriebs sichern.

Der Eigentümer hat zusammen mit seinem Architekten ein Entwicklungskonzept vorgelegt. Angrenzend an den Campingplatz und den Gastronomiebetrieb sollen moderne Holz-Chalets an der Pferdekoppel errichtet werden. Damit soll ein neuartiges und attraktives Übernachtungsangebot geschaffen werden, dass die vorhandene Übernachtungsangebote innerhalb der Gemeinde qualitativ und quantitativ ergänzt. Um eine Genehmigungsgrundlage für die vorliegende Planung zu schaffen, hat der Vorhabenträger die Aufstellung eines Bebauungsplans beantragt.

Die Gemeinde Grafenhausen hat die Planungsabsicht des Vorhabenträgers geprüft. Aus Sicht der Gemeinde ist der Vorhabenträger bereit und in der Lage das Vorhaben zeitnah umzusetzen. Deshalb möchte die Gemeinde das Vorhaben unterstützen und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden.

Die punktuelle Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungsplanaufstellung werden im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung im Parallelverfahren durchgeführt.

Verortung und Abgrenzung des Plangebiets



Abbildung 1: Verortung und Abgrenzung des Plangebiets „Mettmapark (Speckhüsl)“ (Quelle Luftbilder: LUBW)

1.2 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

Das gemeinsame Schreiben des Landratsamtes Waldshut (untere Naturschutzbehörde) vom 21.03.2022 beinhaltet folgende Anmerkung, die den Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung betrifft:

Überlagerung einer 220 m² großen Teilfläche einer FFH-Mähwiese

→ Das Verfahren der FNP-Änderung begann vor dem Verfahren des vorhabenbezogenen BPlans. Im BPlan-Verfahren ergab sich aufgrund der geschützten FFH-Mähwiese eine Anpassung des Plangebiets, sodass sich die FFH-Mähwiese außerhalb des Geltungsbereichs befindet. Auch der Geltungsbereich des FNP wurde nun dementsprechend angepasst. Es besteht keine Betroffenheit der FFH-Mähwiese mehr, weshalb auch kein gleichartiger Ausgleich erforderlich wird. Im Zuge der Festsetzung von Ausgleichsflächen erfolgte stattdessen eine

Erweiterung des BPlan-Geltungsbereichs Richtung Südwesten. Diese Erweiterung wurde auch für die FNP-Änderung übernommen.

Das gemeinsame Schreiben des Landratsamtes Waldshut (Gewerbeaufsicht) vom 21.03.2022 beinhaltet folgende Anmerkung, die den Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung betrifft:

Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs 1 der 26. Bundes-Immissionschutzverordnung

→ Vom Netzbetreiber TransnetBW wurde mit Mail vom 26.08.2022 bestätigt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für die Planung eingehalten werden, sofern für die geplanten Balkone eine Überdachung vorgesehen ist. Es wird festgesetzt, dass zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern Außenwohnbereiche ausschließlich mit Überdachungen zugelassen werden.

Das Schreiben der PLEdoc GmbH vom 24.02.2022 beinhaltet folgende Anmerkung, die den Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung betrifft:

Ggf. vorhandene Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen der PLEdoc GmbH durch die Festlegung planexterner Kompensationsmaßnahmen

→ Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde um die Ausgleichsfläche F3 erweitert. Zudem wurde eine externe Kompensationsmaßnahme (Sickerteich) ergänzt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung wurde ebenfalls entsprechend erweitert. Die PLEdoc GmbH kann die Vertortung der Kompensationsmaßnahmen den Planunterlagen entnehmen.

Das Schreiben der NABU Ortsgruppe Grafenhausen e.V. vom 11.03.2022 beinhaltet folgende Anmerkungen, die den Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung betreffen:

Ablehnung von Flächenverbrauch für touristische Zwecke außerhalb der bis jetzt im FNP vorgesehenen Bauflächen

→ Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben und nimmt den damit verbundenen Flächenverbrauch in Kauf. Hierbei wird berücksichtigt, dass die Flächen im Bereich der genannten Bebauungspläne und Ausgleichsflächen nicht vollständig baulich in Anspruch genommen werden, sondern innerhalb der Geltungsbereiche auch in nennenswerten Umfang Landschaftsbestandteile erhalten und aufgewertet werden.

Beachtung des Verschlechterungsverbots gemäß § 37 NatSchG für die FFH-Mähwiese

→ Es wird eine Erweiterung des bestehenden FFH-Mähwiese in Richtung Nordosten erfolgen. Damit wird in Zukunft die Erweiterungsfläche und auch ein Teil der bestehenden FFH-Mähwiesen-Flächen unmittelbar an die Holz-Chalets grenzen. Die Errichtung eines Festzaunes zum Schutz der Wiesenflächen wird vorgegeben.

1.3 Ergebnis der Offenlage

Ergebnis der Offenlage

Bei der Offenlage ergaben sich seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Anmerkungen mehr, die Änderungen im Umweltbericht zur FNP-Änderung erforderlich machen.

Lediglich das Kapitel 4.1 wurde aufgrund der neuen Biotoptypenkartierung, die Ende 2022 veröffentlicht wurde, überarbeitet. Zudem wurden Schutzmaßnahmen für die FFH-Mähwiese ergänzt.

Die Kompensationsmaßnahmen sind im Umweltbericht zum BPlan aufgeführt.

1.4 Rechtliche Grundlagen und Inhalte

Rechtliche

Seit dem 20. Juli 2004 ist das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) in Kraft. Mit Artikel 1 dieses Gesetzes erfolgt die Implementierung der EG-Richtlinie über die

Grundlagen

Strategische Umweltprüfung (SUP, RL 2001/42/EG), die die Prüfung von Umweltauswirkungen einer breiten Palette von Plänen und Programmen vorsieht, in das bundesdeutsche Bauplanungsrecht. Das EAG Bau wiederum findet seinen Niederschlag in der Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 bzw. mit letzter Änderung vom 2017.

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizulegen, die neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Plans auch - als gesonderten Teil – einen Umweltbericht enthält. In ihm werden die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie in § 1a BauGB benannt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Wechselwirkungen zwischen den oben angeführten Belangen,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden,
- die Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzungen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung,
- die Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Inhalte der Umweltprüfung

Thematische Schwerpunkte der Umweltprüfung sind:

- die Darstellung der Vorgehensweise in der UP, im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie dem Landschaftsplan,
- die Darstellung der angewandten Methoden in der Umweltprüfung,
- die Eingrenzung des Untersuchungsrahmens auf die erheblichen Sachverhalte,
- die Darstellung der zur Verfügung stehenden Datenquellen,
- die Ermittlung von fehlenden Daten,
- die Unterrichtung der Behörden und TÖB sowie Abstimmung der Vorgehensweise, Methoden und Datengrundlagen

Einordnung Scoping im Verfahrensstand

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nimmt die Festlegung des Untersuchungsrahmens, das sogenannte "Scoping", eine entscheidende Stelle ein. In dieser vorbereitenden Phase werden die Weichen für die nachfolgenden Untersuchungs- und Bearbeitungsinhalte der FNP- Änderung gestellt.

Dieser Verfahrensschritt dient im Wesentlichen:

- der Abstimmung der allgemeinen Vorgehensweise und Methodik der FNP-Änderung
- Bestandserfassung und Bewertung relevanter Daten
- der Ermittlung der relevanten Planungsvorhaben und Grobabschätzung ihrer Umweltfolgen
- der Abstimmung der wesentlichen Inhalte der FNP-Änderung zur Vermeidung von überflüssigen Untersuchungen bzw. zur frühzeitigen Ermittlung von Konfliktschwerpunkten, die eine vertiefende Untersuchung erfordern.

Neben der Darstellung der allgemeinen Methodik und des Inhaltes der FNP-Änderung erfolgt die Darstellung der bis zu diesem Zeitpunkt ermittelten Datengrundlagen hinsichtlich der zu untersuchenden Schutzgüter Mensch – Erholung/Landschaftsbild; Tiere und Pflanzen; Boden; Wasser; Klima/Luft) sowie der im Vorfeld der Untersuchungen zu erkennenden Nutzungsansprüche an die Umwelt sowie der daraus folgenden Beeinträchtigungen.

2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

2.1 Allgemeine Methodik

Bestands- erfassung

Für die abzuprüfenden Schutzgüter erfolgt im Rahmen der landschaftsplanerischen Voruntersuchungen eine Bestandserfassung und -bewertung der einzelnen Schutzgüter bzw. der umweltrelevanten Sachverhalte.

Bestands- bewertung

Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte: die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter.

Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung als auch bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 3-stufiger Bewertungsrahmen (gering < mittel < hoch) als ausreichend erachtet.

Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z. B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z. B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).

Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal-argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.

Vermeidung und Minimierung; Kompensation

Für die Einzelgebiete werden parallel zur Konfliktdanalyse auch die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen herausgearbeitet. Dies kann im Extremfall zum Verzicht auf ein Plangebiet oder zu einer veränderten Flächenabgrenzung führen. In der Regel erfolgen jedoch Hinweise auf Maßnahmen, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, im FNP jedoch nicht rechtsverbindlich festgelegt werden können.

Prognose von Auswirkungen

Für die im Rahmen der FNP – Änderung vorgeschlagenen Flächen werden unter Berücksichtigung der in der Bestandserfassung bewerteten Ausprägungen der einzelnen Schutzgüter (Bedeutung, Empfindlichkeit, Vorbelastungen) die Auswirkungen und die entsprechenden Konfliktstärken dargestellt.

Der Variantenvergleich erfolgt über eine zusammenfassende Matrix mit Darstellung der Konfliktstärken in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter.

Die Darstellungen zu den Einzelflächen erfolgen über Gebiets-Steckbriefe, in denen die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden.

In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.

Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4-stufigen Skala (unerheblich < gering < mittel < hoch).

Des Weiteren werden Planungsempfehlungen herausgearbeitet, die zu einer möglichen Vermeidung und Minimierung der Eingriffe führen können oder für die weitere Planung aus landschaftspflegerischer Sicht von Bedeutung sind (z.B. ergänzende Erschließung für die Naherholung).

Die Einschätzung der Einzelkonflikte ist nur in einem relativ groben Maßstab möglich, da Einzelheiten zu den entstehenden Belastungen wie genaue Gebäudestellung, Versiegelungsgrad, Gebäudehöhen usw. derzeit noch nicht bekannt sind und erst im Rahmen der Bebauungsplanung näher definiert werden.

**Gesamt-
bewertung**

In der Gesamtbewertung werden die einzelnen zu erwartenden Konfliktpotentiale sowie die über die Planungsempfehlungen möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zusammenfassend bewertet. Die Darstellung beinhaltet sowohl eine Gesamteinschätzung des zu erwartenden Konfliktpotentials als auch landschaftsplanerische Empfehlungen zur Siedlungsentwicklung.

Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung
Überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	geeignet
Überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	bedingt geeignet
Überwiegend hohe Beeinträchtigungen	ungeeignet

**Bewertungs-
kriterien**

Die Bewertung der Flächen, ihrer ökologischen Funktionen sowie der Beeinträchtigungen und Konflikte durch eine Bebauung erfolgt über verbal - argumentative Verknüpfungen. Dies berücksichtigt insbesondere die jeweiligen Situationen vor Ort, wobei aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen trotz gleichartiger Belastungen durchaus unterschiedliche Bewertungen der Beeinträchtigungen entstehen können.

Gebiete, die als geeignet eingestuft werden, können durchaus mit hohen Beeinträchtigungen für ein Schutzgut verbunden sein (z. B. Versiegelung für das Schutzgut Boden oder Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild in Ortsrandlage). Diese Beeinträchtigungen treten jedoch entweder bei allen Gebieten in ähnlicher Form auf und sind in der Regel nicht zu vermeiden (z. B. Versiegelung) oder sie können durch geeignete Maßnahmen weitgehend minimiert werden (z. B. Eingrünung des Ortsrandes).

Gebiete, die als "bedingt geeignet" eingestuft werden, zeigen entweder für ein Schutzgut sehr gravierende Beeinträchtigungen oder für mehrere Schutzgüter hohe Beeinträchtigungen, die jedoch unter gewissen Voraussetzungen und bei Durchführung geeigneter Maßnahmen oder Nutzungsaufgaben vermieden oder minimiert werden können und somit **nicht** zu einem generellen Ausschluss der Gebiete führen. Ggf. sind für diese Bereiche im Rahmen der Bauungs- bzw. Grünordnungsplanung weitere vertiefende Untersuchungen bzw. eine weitere Entwicklung von Auflagen, Beschränkung der Nutzung usw. erforderlich.

Gebiete, die als „ungeeignet“ eingestuft werden, zeigen für mehrere Schutzgüter gravierende Beeinträchtigungen, die weder durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden können noch durch Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden können. Diese Gebiete umfassen auch die so genannten „Taburäume“, wie z.B. Überschwemmungsflächen, Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Wasserschutzgebiete der Zone I oder Flächen mit ähnlich restriktiven Vorgaben.

2.2 Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad

Vorbemerkung Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet.

Bewertungsgrundlagen Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 29. Juni 2020
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23. Juni 1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 27. März 2020
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26. Juni 1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 12. Dezember 2019
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert am 13. Mai 2019
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli .2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Wassergesetz (WG) für Baden- Württemberg vom 03. Dezember 2013,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember.2014
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 2007: Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000 Hochrhein-Bodensee
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg vom Mai 2010
- Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom April 2013

Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland-Biotop BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand 2016
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Dez. 2012), Arbeitshilfe

- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19. Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016

Digital abgefragte Daten-Grundlagen

Zur Bewertung des Basisszenarios werden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung die folgenden digitalen Abfragen berücksichtigt bzw. ausgewertet.

- Daten- und Kartendienst Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg
 - Solarpotential auf Dachfläche
 - Emissionskataster
 - Immissionsvorbelastung
 - Biotope nach NatSchG und LWaldG
 - FFH-Mähwiesen
 - Landschaft und Siedlung
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Natura 2000
 - Naturparks
 - Naturschutzgebiete
 - Potentielle natürliche Vegetation
 - Waldschutzgebiete
 - Hydrogeologische Einheit
 - Hochwassergefahrenkarte
 - Oberflächengewässer
 - Quellschutzgebiet
 - Überschwemmungsgebiete
 - Wasserschutzgebiete
- Geodaten-Kartenviewer Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:
 - Geologische Karte 50
 - Bodenkarte 50
 - Bodenkundliche Einheiten
 - Hydrogeologische Karte 50
- Geoportal Baden-Württemberg, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
- Informationssystem Zielartenkonzept Baden- Württemberg (ZAK)
- Landesweite Artenkartierung Baden- Württemberg (LAK)
- Lokalklimaabfrage climate-data.org
- Bürger- Geoportale (allgemein)

Detaillierungs-grad

Die Empfehlungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung richten sich nach den Zielen „Vermeidung überschießender Untersuchungen“ sowie der „Vermeidung von Doppelprüfungen“ aus. Hier werden die Möglichkeiten zur Nutzung vorhandener Informationsquellen und zur Abschichtung zwischen den verschiedenen Planungsebenen vorgestellt.

Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Scoping bzw. der Konsultation der Träger Öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

2.3 Ziele des Umweltschutzes

Vorbemerkung

Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

2.3.1 Ziele der Fachgesetze

Schutzgut Mensch	
BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen

BlmSchG TA Luft VDI Richtlinie	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
DIN 18 005 16. BlmSchV	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
LAI Freizeit Lärm Richtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
Geruchs-/ Immissionsrichtlinie	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
BNatSchG / LNatSchG	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen	
BNatSchG / LNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, ➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, ➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie ➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen ➤ die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über den Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
UNESCO Biosphärenreservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

Schutzgut Boden	
BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutzverordnung	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> ➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, <ul style="list-style-type: none"> ○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, ○ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz),

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, ○ Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, ○ Standort für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. <ul style="list-style-type: none"> ➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen ➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen ➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Schutzgut Wasser	
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
Europäische Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL)	Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.
Wasser- und Quell- schutzgebiete	Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern
LWaldG	Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasser-rückhaltung.

Schutzgut Klima / Luft	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente. Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/ -intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BIm-SchG.

LWaldG	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Schutzgut Landschaft	
BNatSchG LNatSchG	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Landschaftsschutzgebiet nach §26 BNatSchG	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
Naturpark nach §27 BNatSchG	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
UNESCO Biosphärenreservat	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
DSchG BNatSchG	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
Baugesetzbuch	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

Biologische Vielfalt	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
BNatSchG nach §44 Besonderer Artenschutz	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
FFH – Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
Rote Listen	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
WHG	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Natürliche Ressourcen	
BNatSchG	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.

Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
Baugesetzbuch	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern. Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
LWaldG	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

Fläche	
Raumordnungsgesetz ROG	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Flächennutzungsplan	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

Unfälle und Katastrophen	
Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
LWaldG	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/ steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
Überschwemmungsflächen	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.

Emissionen, Energienutzung und Abfall	
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
Baugesetzbuch	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
WHG	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

2.3.2 Ziele der Fachplanungen

Landesentwicklungsplan Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002) wird der Untersuchungsraum um Grafenhausen in die Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ eingestuft.

Regionalplan Als einschlägige Fachpläne liegen für das Plangebiet der Regionalplan sowie der Landschaftsrahmenplan vor.

Laut Regionalplan 2000 der Region Hochrhein-Bodensee, Raumnutzungskarte Mitte, befinden sich das Plangebiet weder innerhalb eines Ausschlussgebiets noch innerhalb eines Vorranggebietes. Das Vorhaben steht den Zielen des Regionalplans somit nicht entgegen.

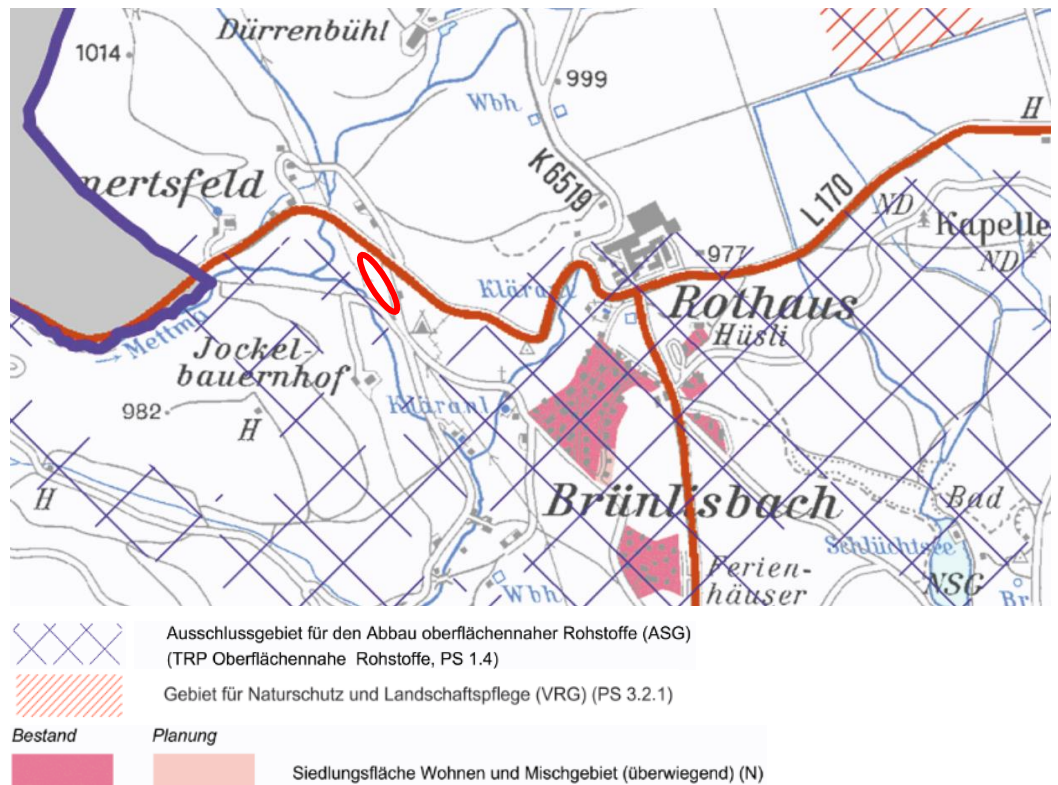


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Hochrhein Bodensee, Raumnutzungskarte Mitte, Stand: März 2011 (Lage Plangebiet rot)

3 Beschreibung der FNP-Änderung

Lage des Gebietes Das ca. 0,59 ha große Plangebiet befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Grafenhausen im Ortsteil Brünlisbach und schließt an den vorhandenen Campingplatz an.

Der Geltungsbereich liegt westlich der Mettmatalstraße auf einer vorhandenen Pferdekoppel. Östlich der Straße befindet sich der Gastronomiebetrieb „Speckhuisli“ sowie der Campingplatz „Rothaus Camping“. Erschlossen wird das Plangebiet über die Mettmatalstraße, die im Norden an die Landesstraße L170 anschließt.

Bei der Gaststätte Speckhuisli handelt es sich um ein seit Jahrzehnten etablierte Gastronomiebetrieb der Gemeinde Grafenhausen, der vor allem aufgrund seiner räumlichen Nähe zur Brauerei Rothaus und zum „Rothaus Camping“ zahlreiche Touristen anzieht. Der Standort ist sehr gut an das Verkehrs- und Wanderwegenetz angebunden. Er befindet sich im Mettmatal in einer idyllischen und ländlichen Lage. Die Pferdekoppel bietet ein hohes Potential für ein naturnahes Übernachtungsangebot.

Westlich verläuft eine Hochspannungs-Freileitung. Die gebotenen Abstände sind zu berücksichtigen.

Inhalt und Ziele Der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Oberes Schlüchtal umfasst die Gemeinde Ühlingen-Birkendorf mit den Ortsteilen Berau, Birkendorf, Brenden, Hürllingen, Obermettingen, Riedern am Wald, Ühlingen und Untermettingen sowie die Gemeinde Grafenhausen mit den Ortsteilen Grafenhausen, Mettenberg und Staufen. Der Verwaltungsverband liegt im Landkreis Waldshut und gehört zur Region Hochrhein-Bodensee im Regierungsbezirk Freiburg. Der GVV erfüllt an der Stelle der Gemeinden Ühlingen-Birkendorf und Grafenhausen u.a. die Aufgabe für den Verbandsraum einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufzustellen. Sitz des GVV ist die Gemeinde Ühlingen-Birkendorf.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchtal, bestehend aus den Gemeinden Ühlingen-Birkendorf und Grafenhausen, stammt aus dem Jahr 1985.

Seither erfolgten folgende Flächennutzungsplanänderungen:

1. Änderung	07/1993
2. Änderung	04/1994
3. Änderung	09/2000
4. Änderung	06/2004
5. Änderung	06/2009
6. Änderung	08/2013
7. Änderung (Schlüchtmühle)	07/2019
8. Änderung (Morgenwaide)	07/2021
9. Änderung (Rothaus Erlebniswelt und Hüsli)	09/2020
10. Änderung (Änderung Ebnet)	07/2022
11. Änderung (Mettmapark / Speckhüsli)	im Verfahren

Mit der Sonderbaufläche Ferienhäuser soll in Grafenhausen das Übernachtungsangebot quantitativ und qualitativ entwickelt werden. Dabei handelt es sich gegenüber bestehenden, in Wohngebäuden integrierten Ferienwohnungen, um ein zusätzliches touristisches Angebot. Denn durch eigenständige Chalets in naturnaher Lage und mit Anbindung an die Pferdekoppel soll ein neues Marktsegment erschlossen und der touristische Standort entwickelt und gestärkt werden.

Bei der Sonderbaufläche Ferienhäuser handelt es sich um einen besonderen touristischen Bedarf, der über den Bedarf hinausgeht, der für Ferienwohnungen in Wohngebäuden dem Wohnbedarf hinzuzurechnen wäre.

Daher sollte die Entwicklung der Sonderbaufläche Ferienhäuser auch nicht zu Lasten von Wohnbauflächen gehen, die die Gemeinde zur Eigenentwicklung dringend benötigt.

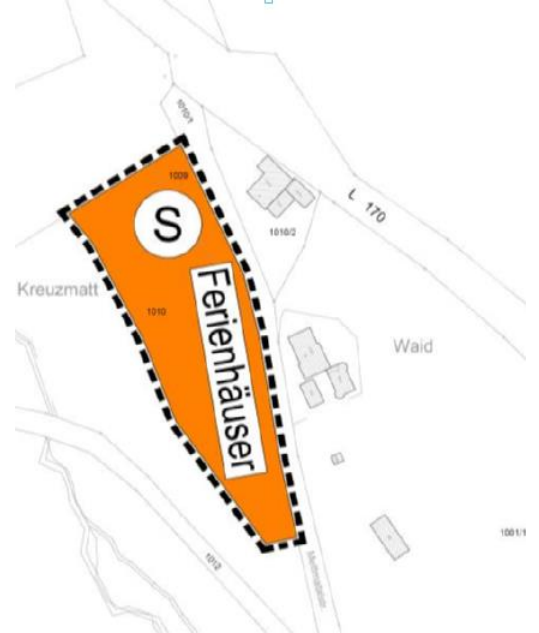
Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlüchtal ist die ca. 0,59 ha große Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zukünftig wird dieser Bereich als Sonderbaufläche Ferienhäuser dargestellt. Die Ausweisung grenzt unmittelbar an die bestehende Sonderbaufläche Camping, die bereits als Campingplatz aufgesiedelt wurde. Die vorhandene Sonderbaufläche Camping bietet keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr. Der Campingplatz erfreut sich einer guten Auslastung. Mit der punktuellen Flächennutzungsplanänderung soll die vorhandene Flächennutzung nach Westen erweitert werden. Die Fläche eignet sich aufgrund der Hangneigung nach Westen und der bereits vorhandenen Erschließung. Die städtebauliche Ordnung bleibt damit gewahrt. Der Verlust landwirtschaftlicher Fläche an dieser Stelle wird hingenommen. Die geplante Nutzung stellt einen Bezug zur Landwirtschaft her.

FNP GVV Oberes Schlüchtal in der Fassung der 10. Änderung



Ohne Maßstab; rot gestrichelte Linie ungefähre Abgrenzung des Änderungsbereichs

FNP GVV Oberes Schlüchtal; Darstellung nach der 11. Änderung



4 Bestandserfassung der Schutzgüter

4.1 Schutzgebiete und geschützte Flächen

Vorbemerkung Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzgebietskulissen des Naturparks „Südschwarzwald“. Ansonsten sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden. Unmittelbar westlich grenzt die „Flachland-Mähwiese nordwestlich Brünlisbach“ an.

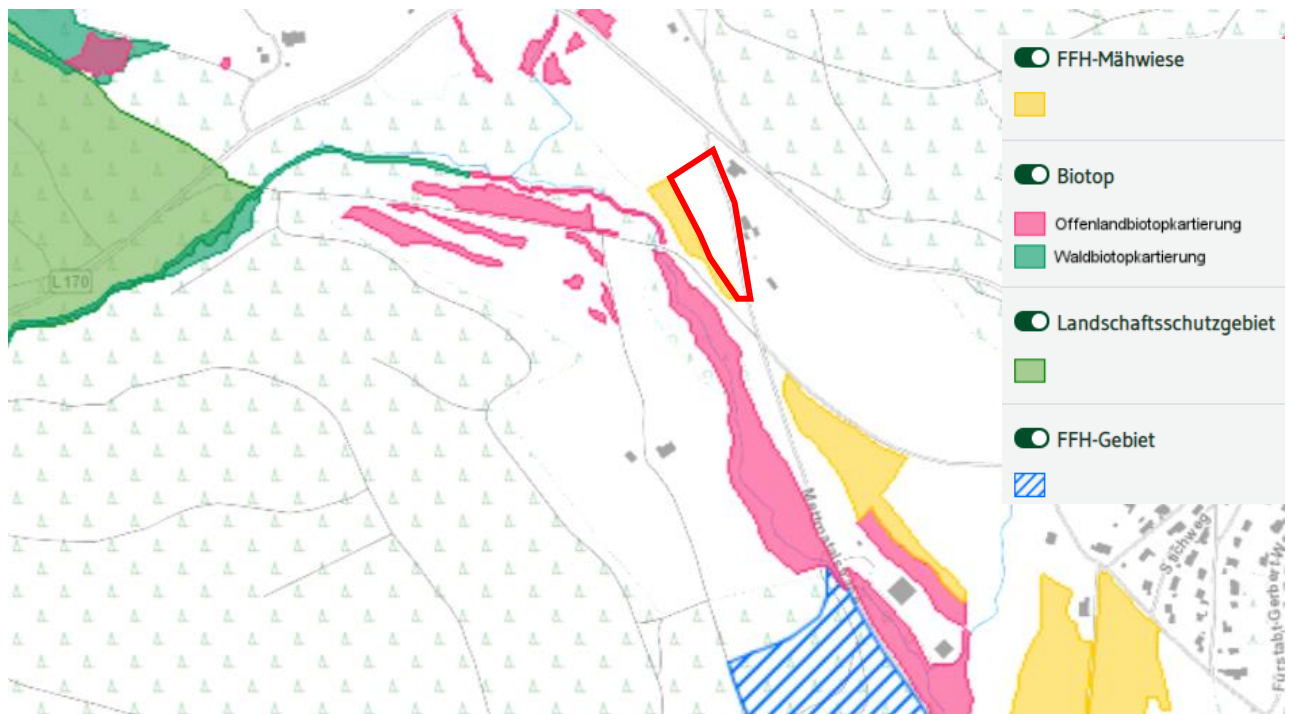


Abbildung 3: Plangebiet (rot) und Schutzgebiete, geschützte Biotope und FFH-Mähwiesen der näheren Umgebung (Quelle: LUW)

Naturpark

Der Planbereich ist durch den Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) überlagert. Der Naturpark Südschwarzwald umfasst ein 394.000 Hektar großes Gebiet im äußersten Südwesten Deutschlands. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden. Im Westen schließt er die Vorbergzone bis Freiburg und Emmendingen ein, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dürkheim auf der Baar-Hochebene aus.

Auszug aus der Schutzgebietsverordnung:

- *Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere 1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutende Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern, 2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln, 3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten, 4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.*
- *Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.*
- *Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e. V., aufgestellt.*

Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.

Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bauantrags zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert.

Biosphärengebiete

Der Eingriffsbereich befindet sich außerhalb von Biosphärengebieten.

Natura2000 (FFH- und Vogel- schutzgebiete)

Im Plangebiet befinden sich keine FFH- oder Vogelschutzgebietsflächen.

Über 300 m südlich des Plangebiets beginnen die Schutzgebietskulissen des FFH-Gebiets „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341).

Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von mobilen Einzelarten des FFH-Gebiets innerhalb des Plangebietes wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt.

Im FFH-Standard-Datenbogen der LUBW sind folgende Arten angegeben:

- Bachneunauge
- Biber
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Europäischer Dünnfarn
- Firnisglänzendes Sichelmoos

- Frauenschuh
- Gelbbauchunke
- Groppe
- Großes Mausohr
- Grünes Besenmoos
- Grünes Gabelzahnmoos
- Mopsfledermaus
- Rogers Goldhaarmoos
- Spanische Fahne
- Steinkrebs

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung schließt den Fluss „Mettma“ im Westen sowie den vorhandenen Graben im Süden nicht ein, sodass Beeinträchtigungen von an Gewässer gebundenen Arten (Bachneunauge, Biber, Gelbbauchunke, Groppe und Steinkrebs) von Vorneherein ausgeschlossen werden können.

Bei den durchgeführten Kartierungen konnten bis auf das Große Mausohr keine der aufgelisteten FFH-Arten nachgewiesen werden. Für Fledermäuse wurden im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung, die für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellt wurde, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt, die eine Beeinträchtigung verhindern oder auf ein unerhebliches Maß minimieren.

Die Vegetation im Plangebiet wurde eingehend erfasst. Der Europäische Dünnpfarn und der Frauenschuh können mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Gehölze und Bäume im Plangebiet und der Umgebung wurden auf Moose begutachtet. Moose, die den FFH-Moosen ähneln, konnten nicht festgestellt werden. Im unwahrscheinlichen Fall des Vorkommens von FFH-Moosarten (z.B. in höheren Stammbereichen, die vom Boden aus nicht einsehbar waren) besteht dennoch keine Betroffenheit, da keine Bäume oder Gehölze gerodet werden.

Schmetterlinge konnten zwar (insbesondere auf der vorhandenen FFH-Mähwiese) nachgewiesen werden, die Spanische Fahne war aber nicht darunter. Der voraussichtliche Verlust von Teilen der Fettwiese ist für die Artengruppe der Schmetterlinge als nicht erheblich einzustufen. Die für Schmetterlinge relevante FFH-Mähwiese bleibt erhalten.

Die nächstgelegenen Schutzgebietskulissen des Vogelschutzgebietes „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) befinden sich in gut 800 m Entfernung.

Dem Datenauswertebogen des Vogelschutzgebietes lässt sich das Vorkommen folgender Arten entnehmen:

- Auerhuhn
- Baumfalke
- Berglaubsänger
- Braunkehlchen
- Dreizehenspecht
- Grauspecht
- Haselhuhn
- Heidelerche
- Hohltaube
- Neuntöter
- Rauhfusskauz
- Ringdrossel
- Schwarzkehlchen
- Schwarzmilan
- Schwarzspecht
- Sperlingskauz
- Uhu
- Wanderfalke
- Wespenbussard
- Zippammer
- Zitronenzeisig

Bei den fünf durchgeführten Vogelkartierungen in der Brutperiode 2021 konnte lediglich die Hohлтаube nachgewiesen werden. Sie wurde einmalig rufend auf dem Rothaus Campingplatz nördlich des Plangebiets erfasst. Eine Brut im Plangebiet kann sicher ausgeschlossen werden. Es sind keine Beeinträchtigungen dieser Art zu erwarten.

Naturschutzgebiete (NSG)

Das nächstgelegene NSG „Schlüchtsee“ (Schutzgebiets-Nr. 3.032) befindet sich in einer Entfernung von 1,3 km zum Plangebiet der FNP-Änderung. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Die Schutzgebietskulisse des nächstgelegenen LSG „Feldberg-Schluchsee“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.036) beginnt rund 430 m westlich. Beeinträchtigungen des LSG können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG

Innerhalb der Plangebietsabgrenzung befinden sich keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützten Wald- oder Offenlandbiotope.

Ca. 35 m westlich des Plangebiets entlang der Mettma ist das geschützte Offenlandbiotop „Ambertsfeld, Mettma, Bach, Sumpf und Naßwiese“ (Biotop-Nr. 182153370159) ausgewiesen.

Weder in die Mettma noch in den 10 m-Gewässerrandstreifen wird im Zuge des Vorhabens eingegriffen. Es ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das Biotop.

FFH-Mähwiesen

Unmittelbar westlich an das Plangebiet der FNP-Änderung grenzt die „Flachland-Mähwiese nordwestlich Brünlisbach“ (Nr. 651003374618 2632) an.

Bei der FFH-Mähwiese handelt es sich um eine artenreiche Rotschwengel-Rotstraußgras-Wiese mit dem Erhaltungszustand B.

Dem Datenauswertebogen der LUBW vom 11.06.2018 lässt sich folgende Beschreibung entnehmen:

„Artenreiche Rotschwengel-Rotstraußgras-Wiese an einem mäßig steilen bis steilen Hang. Wiesenstruktur geprägt durch lichte Schicht an Obergräsern, Mittelgräser und relativ viel Untergräser (vor allem Echter Rotschwengel) sowie hoch und niedrig wüchsige Kräuter. Das Verhältnis Gräser/Kräuter ist ausgewogen. Gekennzeichnet ist die Wiese durch ein Nebeneinander von Magerkeitszeigern und Arten der Fettwiese, wobei erstere überwiegen. Von den bewertungsrelevanten Arten treten fast alle besonders zahlreich auf. Bemerkenswert ist das Auftreten von verschiedenen Magerrasen-Arten. Regelmäßig beweideter Bestand, der auch (zumindest gelegentlich) gemäht wird.“



Arten: Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnlicher Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.), Gewöhnliches Zittergras (*Briza media*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylus glomerata*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Echter Rotschwengel (*Festuca rubra*), Flaumiger Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Gewöhl. Hornklee (*Lotus corniculatus*), Bärwurz (*Meum athamanticum*), Borstgras (*Nardus stricta*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gewöhnliche Kreuzblume (*Polygala vulgaris*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Kleiner Klappertopf (*Rhinanthus minor*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Weißklee (*Trifolium repens*).

Neben den im Datenauswertebogen aufgeführten Pflanzenarten konnten zudem noch folgende Arten bei der Biotoptypenkartierung erfasst werden: Echte Schlüsselblume (*Pri-*

mula veris), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Kugelige Teufelskralle (*Phyteuma orbiculare*), Schlangenknöterich (*Bistorta officinalis*).

Für die Ableitung der Dachflächenabwasser in die geplante Sickermulde (vgl. Kapitel 4.3) sind Rohre zu verlegen. Da eines der Rohre die geschützte „Flachland-Mähwiese nordwestlich Brünlisbach“ durchqueren muss, kommt es zu baubedingten Beeinträchtigungen. Um diese so gering wie möglich zu halten sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zwingend einzuhalten:

- Abtrag des Oberbodens und der Grassoden im Wiesen-Bereich, in dem das Rohr verlegt wird.
- Die Lagerung des Erdaushubs für das Rohr (nur wenige m³) ist nur außerhalb der FFH-Mähwiese gestattet, um eine weitergehende Beeinträchtigung durch zusätzliche Überfahrten des Grünlands (Zu- und Abtransport des Erdaushubs) zu vermeiden.
- Die Rohrverlegung sollte bei trockenen Bodenverhältnissen stattfinden, um eine Beschädigung der Grasnarben zu verhindern.
- Beschränkung der Anzahl an Überfahrten über die FFH-Mähwiese auf ein Mindestmaß und Vermeidung von Schäden an den an das Baufeld angrenzenden Vegetationsbeständen durch Ausweisung von Tabuflächen.
- Wiederauftrag des Oberbodens und der Grassoden nach der Rohrverlegung.

Nach Verlegen des Rohrs sind zudem folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Die FFH-Mähwiese ist durch Flatterband oder Schutzzaun zu markieren und vom Baugeschehen abzugrenzen.
- Zudem ist die FFH-Mähwiese als Bautabuzone auszuweisen. D.h. es dürfen keine Befahrungen stattfinden, Materialien abgelagert oder Baugeräte geparkt / zwischengelagert werden.

Um die FFH-Mähwiese vor betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu schützen, sind folgende Maßnahmen umzusetzen bzw. Vorgaben einzuhalten:

Die Erweiterungsfläche der FFH-Mähwiese (F3) sowie der Teilbereich der bestehenden FFH-Mähwiese, der in Zukunft unmittelbar an die Holz-Chalets angrenzen wird, ist nach Beendigung der Bauarbeiten durch einen Festzaun abzugrenzen. Der Festzaun soll ein verstärktes Betreten der Wiesen verhindern.

Wildtierkorridore Der nächstgelegene Wildtierkorridor „Merzennest / Lenzkirch (Hochschwarzwald) - Steinachhalde - Buchenloh - SH 4-1 Hallau (CH)“ verläuft in mindestens 1,3 km Entfernung zum Plangebiet der FNP-Änderung und ist daher durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

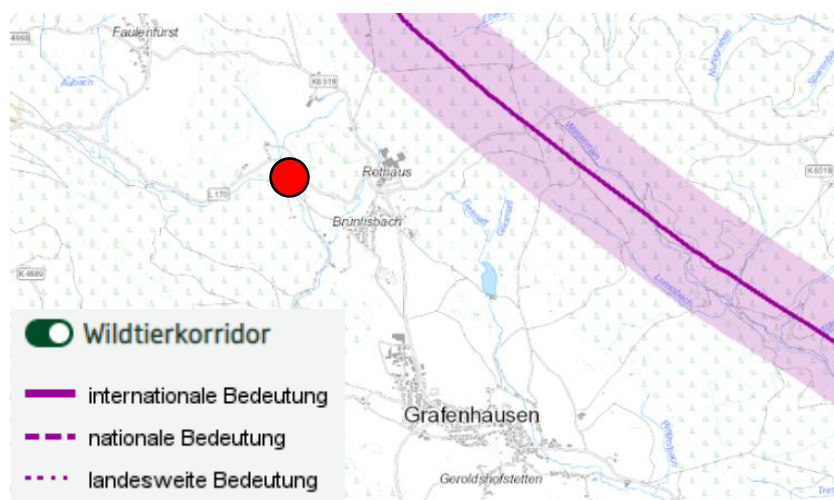


Abbildung 4: Plangebiet (rot) und Wildtierkorridor (lila) (Quelle: LUBW)

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung befindet sich ausschließlich innerhalb von Suchräumen der Biotopverbundflächen. Kernräume bzw. -flächen werden nicht überplant.

Baubedingte Beeinträchtigungen:

Für die Ableitung der Dachflächenabwasser in die geplante Sickermulde (vgl. Kapitel 4.3 des Umweltberichts zum BPlan) sind Rohre zu verlegen. Da eines der Rohre die geschützte „Flachland-Mähwiese nordwestlich Brünlisbach“ durchqueren muss, die als Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte ausgewiesen ist, kommt es zu baubedingten Beeinträchtigungen. Um diese so gering wie möglich zu halten sind die Grassoden abzutragen und nach der Verlegung wieder aufzubringen. Anschließend sind die geschützten Wiesenbereiche durch Flatterband oder einen Schutzzaun von den Bauflächen abzugrenzen. Die abgegrenzten Bereiche dürfen weder befahren werden noch dürfen hier Baumaterial und Baugerät gelagert bzw. abgestellt werden. Sofern die Vorgaben eingehalten werden, ergeben sich für die Kernfläche keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Anlage- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Holz-Chalets zu erwarten. Die Chalets nehmen nur eine relativ kleine Fläche in Anspruch und befinden sich unmittelbar gegenüber eines bereits bestehenden Gastronomiebetriebs und eines Campingplatzes von denen regelmäßige Störwirkungen (Lärm, Bewegungen, An- und Abfahrtsverkehr) ausgehen. Eine erhebliche Zerschneidungswirkung ist aufgrund der geringen Grundflächen nicht zu erwarten. Die die Holz-Chalets umgebenden Flächen bleiben unbebaut, sodass eine Durchwanderung (von Tieren) nach wie vor möglich ist. Allerdings könnte es sein, dass die angrenzenden hochwertigen Wiesen-Flächen verstärkt durch die Gäste der Holz-Chalets betreten werden und somit die vorhandene Vegetation beeinträchtigen. Zum Schutz der Wiesen ist daher ein Festzaun zu errichten.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Abtrag des Oberbodens und der Grassoden im Wiesen-Bereich, in dem das Rohr verlegt wird.
- Die Lagerung des Erdaushubs für das Rohr (nur wenige m³) ist nur außerhalb der FFH-Mähwiese gestattet, um eine weitergehende Beeinträchtigung durch zusätzliche Überfahrten des Grünlands (Zu- und Abtransport des Erdaushubs) zu vermeiden.
- Die Rohrverlegung sollte bei trockenen Bodenverhältnissen stattfinden, um eine Beschädigung der Grasnarben zu verhindern.
- Beschränkung der Anzahl an Überfahrten über die FFH-Mähwiese auf ein Mindestmaß und Vermeidung von Schäden an den an das Baufeld angrenzenden Vegetationsbeständen durch Ausweisung von Tabuflächen.
- Wiederauftrag des Oberbodens und der Grassoden nach der Rohrverlegung.

Nach Verlegen des Rohrs sind zudem folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Kennzeichnung und Schutz der westlich an das Plangebiet angrenzenden FFH-Mähwiese während der restlichen Bauarbeiten.
- Kein Befahren, Lagern / Abstellen von Baugerät oder Baumaterial im Bereich der FFH-Mähwiese.
- Die Erweiterungsfläche der FFH-Mähwiese (F3) sowie der Teilbereich der bestehenden FFH-Mähwiese, der in Zukunft unmittelbar an die Holz-Chalets angrenzen wird, ist nach Beendigung der Bauarbeiten durch einen Festzaun abzugrenzen. Der Festzaun soll ein verstärktes Betreten der Wiesen verhindern.

Ausgleich

Der Verlust von Teilen der Fettweide ist als unerheblich einzustufen, da sie lediglich innerhalb eines 500 m - Suchraums liegt und in der Umgebung weitere weiträumige Grünlandflächen vorhanden sind. Zudem werden 2.589 m² private Grünflächen ausgewiesen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Ergebnis

Die Schutzziele der Biotopverbunde (*räumlicher Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss und Austausch von Pflanzen- und Tierarten zwischen den einzelnen Teilflächen und damit Erhalt und Förderung der Biodiversität im betrachteten Raum (LUBW)*) werden unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme und der Festsetzung von privaten Grünflächen nicht beeinträchtigt.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Vorbemerkung Für die Änderungsfläche erfolgten am 19.05. und 24.08.2021 Kartierungen im Gelände. Nachfolgend werden die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen kurz beschrieben.

Als Grundlage für die Biotoptypen wurde der Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben und Bewerten „Arten, Biotope, Landschaft“ der LUBW vom November 2018, 5. Auflage verwendet.

Die Ergebnisse sind auch in der Abbildung 7 entsprechend dargestellt. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind mit Ausnahme der artenschutzrechtlichen Prüfungen derzeit keine besonderen oder vertiefenden Untersuchungen notwendig.

Die **fettgedruckten** Werte entsprechen den Bewertungen der Biotoptypen im Normalfall.

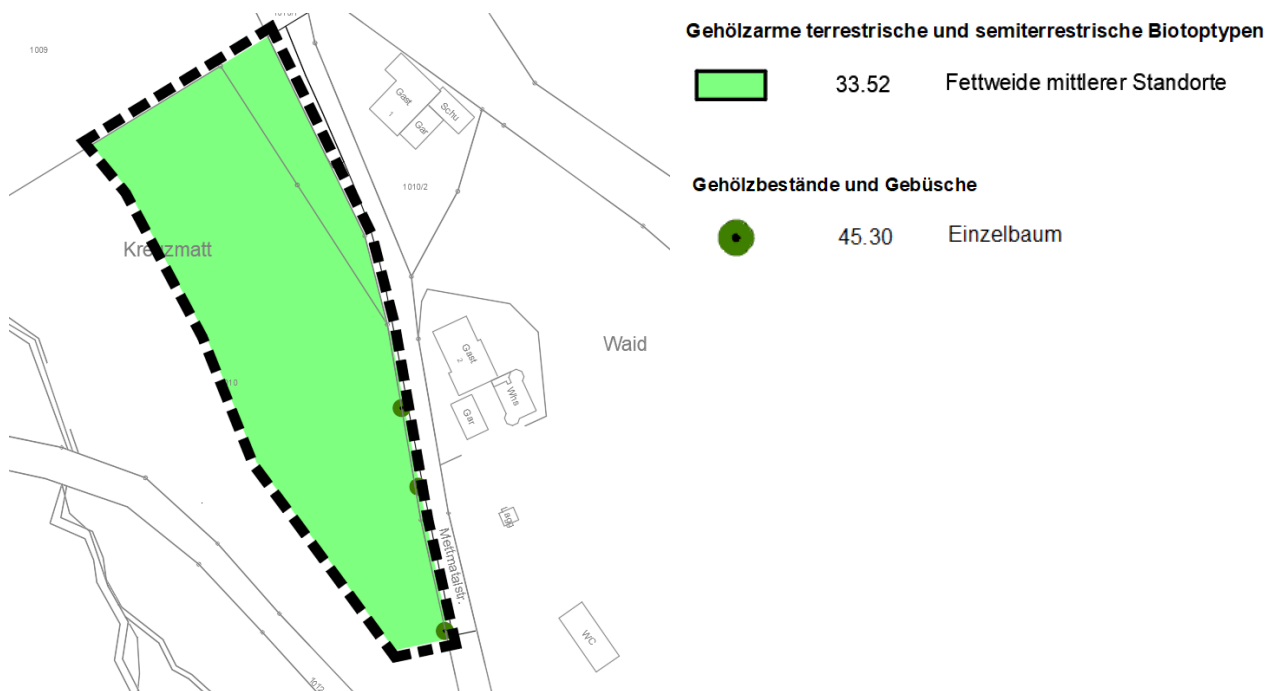


Abbildung 7: Bestandsplan der Biotoptypen im Änderungsbereich des FNP (Quelle: Kunz GaLaPlan)

**33.52
Fettweide mittlere Standorte**

Das Plangebiet ist von einer typischen Fettweide mittlerer Standorte bewachsen. Die Grünfläche wird mit Rindern beweidet.

Folgende Arten wurde erfasst: Löwenzahn (*Taraxacum*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Labkraut (*Gallium mollugo*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Thymian-Ehrenpreis (*Veronica serpyllifolia*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.), Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*), Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*), Klee (*Trifolium spec.*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*).

Zudem kommen in einigen Bereichen vermehrt Lupinen (*Lupinus*) auf.

Schutzstatus: keiner

Bewertung nach ÖKVO:

Bestand: 8 – 13 – 19; hier: 13

Planung: 8 – 13



**45.30
Einzelbaum**

Entlang der Mettmatralstraße stehen innerhalb der Plangebietsabgrenzung der FNP-Änderung drei Ebereschen (*Sorbus aucuparia*).

Stammumfänge:

Ebersche 1: 87 cm

Ebersche 2: 70 cm

Ebersche 3: 48 cm

Keiner der Bäume weist für die Fauna nutzbare Höhlen oder Spalten auf. Streng geschützte Moose konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.



Schutzstatus: keiner

Bewertung nach ÖKVO:

Stammumfang * Wert des Biotoptyps, auf dem sich der Baum befindet

In diesem Fall handelt es sich um den mittelwertigen Biotoptyp Fettweide, weshalb die Stammumfänge mit einem Wert von 6 multipliziert werden.

Ebersche 1: $87 \text{ cm} * 6 = 522 \text{ ÖP}$

Ebersche 2: $70 \text{ cm} * 6 = 420 \text{ ÖP}$

Ebersche 3: $48 \text{ cm} * 6 = 288 \text{ ÖP}$

Vorbelastung Im Plangebiet besteht durch die Lage an der Mettmatalstraße bereits eine gewisse Vorbelastung. Diese verursacht Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Zerschneidungswirkungen.

Der Änderungsbereich selbst ist unversiegelt.

Bedeutung / Empfindlichkeit Die Wertigkeit der unterschiedlichen Biotoptyp in Bezug auf die Bedeutung im Naturhaushalt und die Biotop- und Artenvielfalt reicht von mittel (Fettweide) bis hoch (Magerwiese und Einzelbäume). Analog zur Bedeutung lässt sich auch die Empfindlichkeit beurteilen.

Prognostizierte Auswirkungen Im Wesentlichen beschränken sich die Eingriffe auf die Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen der vorhandenen Weide.

Rodungen von Bäumen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die FFH-Mähwiese ist von der FNP-Änderung nicht betroffen, sie grenzt lediglich an den Geltungsbereich an. Die FFH-Mähwiese wird bauzeitlich durch Flatterband bzw. einen Zaun geschützt und als Bautabuzone ausgewiesen. Auch nach der Bauzeit wird sie durch einen Festzaun vom Geschehen abgegrenzt. Somit bleibt die FFH-Mähwiese vom Vorhaben unberührt und es handelt sich beim Grünlandverlust ausschließlich um den Verlust von weniger wertvollen Fettweiden.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen sind insgesamt als mittel einzustufen.

Kompensation Der Verlust von Teilen der Fettwiese ist gleichwertig auszugleichen.

Die Ausgleichsmaßnahmen wurden im Zuge des Umweltberichts des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Stand 09.03.2023) festgelegt.

Ergebnis Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand zwar mittlere Beeinträchtigungen, diese können aber durch entsprechende Maßnahmen (wurden im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans festgelegt) vermieden, minimiert und kompensiert werden, sodass sich im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.

4.3 Schutzgut Boden

Methodik Über die Auswertung diverser Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- die Funktion als Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Geologische und Bodenkundliche Einheiten

Im Änderungsbereich sind als geologische Einheit die „Jüngeren Schwarzwald-Glazialsedimente“ angegeben und als bodenkundliche Einheit „Braunerde, humose Braunerde und Podsol aus Moränensediment“. Bei der Braunerde handelt es sich um eine weit verbreitete Kartiereinheit im ehemals vergletscherten Bereich des Südschwarzwalds.

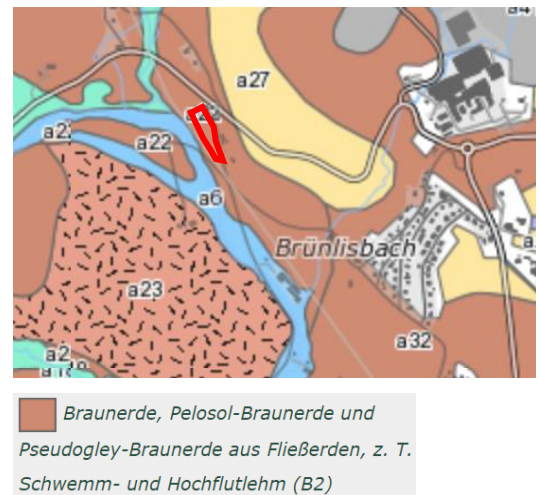
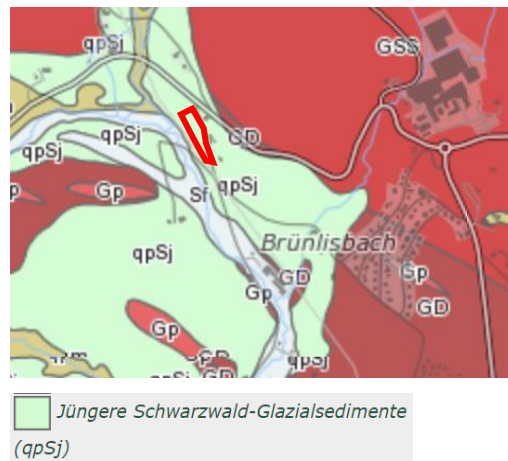


Abbildung 8: Geologische Einheiten in und um den Änderungsbereich (Quelle: LGRB)

Abbildung 9: Bodentypen in und um den Änderungsbereich (Quelle: LGRB)

Bewertung der Bodenfunktionen

Aufgrund der extensiven Nutzung der Fläche und der fehlenden Vorbelastung in Form von Versiegelungen sind die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ und das Bodengefüge nur wenig verändert. Die Braunerde erhält einen Wert von 1.83, was einer mittleren Bodenbewertung entspricht.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel bis hoch (2.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.83	Wald: 2.00

Empfindlichkeit

Eine grundsätzlich mittlere bis hohe Empfindlichkeit der Böden besteht gegenüber Flächenversiegelungen. Mittlere Empfindlichkeiten bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

Eine besondere Bedeutung der Böden in kulturhistorischer Hinsicht ist nicht zu erkennen.

Prognostizierte Auswirkungen

Durch die Errichtung von Holz-Chalets wird der Boden im Änderungsbereich teilweise versiegelt bzw. überbaut. Hierdurch kommt es zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auf den betroffenen Flächen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens sind insgesamt als mittel einzustufen.

Kompensation

Die Flachdächer der Holz-Chalets sollen nach derzeitigem Kenntnisstand extensiv begrünt werden.

Die weitere Kompensation des Schutzguts Boden erfolgt über Maßnahmen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen, da schutzgutspezifische Kompensationsmaßnahmen wie die Entsiegelung von Flächen im Plangebiet oder der näheren Umgebung nicht möglich sind.

Die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wurden im Zuge des Umweltberichts für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erarbeitet und sind diesem zu entnehmen.

Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ergeben sich Beeinträchtigungen durch den Verlust der Bodenfunktionen in den Bereichen mit einer vollständigen Flächenversiegelung und Überbauung. Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Boden sind aber nicht betroffen, so dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Boden keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.

4.4 Schutzgut Oberflächengewässer

Bestand

Westlich des Plangebiets fließt die „Mettma“ (Gewässer-ID 4872), ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Sie ist von der FNP-Änderung nicht betroffen.

Entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 1010 verläuft außerdem ein schmaler Graben, der temporär Wasser führt. Auch er ist nicht betroffen.

Stillgewässer befinden sich nicht in der Umgebung.

Hochwasser-Gefahrenbereiche sind ebenfalls nicht ausgewiesen.

Das Regenwasser ist vor Ort zurückzuhalten und zu versickern. Vorgesehen ist, dass das Niederschlagswasser in eine Muldenversickerung auf Flurstück 1010 abgeleitet wird. Dort wird es zurückgehalten und kann über die belebte Oberbodenschicht versickern.

Vermeidung & Minimierung

- Der Gewässerrandstreifen von 10 m im Außenbereich ist einzuhalten.
- Auf Flurstück 1010 ist eine Sickermulde gemäß den Vorgaben im Kapitel 4.3.3 des Umweltberichts zum BPlan herzustellen.

4.5 Schutzgut Grundwasser

Bestand / Bewertung

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete ausgewiesen.

Südlich von Brünlisbach befinden sich die Wasserschutzgebiete „WSG Brandiseckquellen 1-3“ und „WSG Im großen Moos“, nördlich von Rothaus das „WSG Ebersbachquellen (Brauerei Rothaus)“.

Alle Wasserschutzgebiete befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben und erfahren keine Beeinträchtigungen.

Als Hydrogeologische Einheiten werden in der Hydrogeologischen Karte 1 : 50 000 des LGRB „Sedimente der Schwarzwaldvergletscherung“ angegeben. Die Böden im Plangebiet gelten somit als Grundwasserleiter bzw. Grundwassergeringleiter.

Mit dem hohen Jahresniederschlag in Grafenhausen von 1.322 mm/Jahr ist zwar eine wichtige Voraussetzung für eine hohe Grundwasserneubildung gegeben, da die hydrogeologische Einheit aber nur eine geringe Durchlässigkeit und eine geringe bis sehr geringe Ergiebigkeit aufweist, ist allenfalls von einer mittleren Grundwasserneubildung im Plangebiet auszugehen.

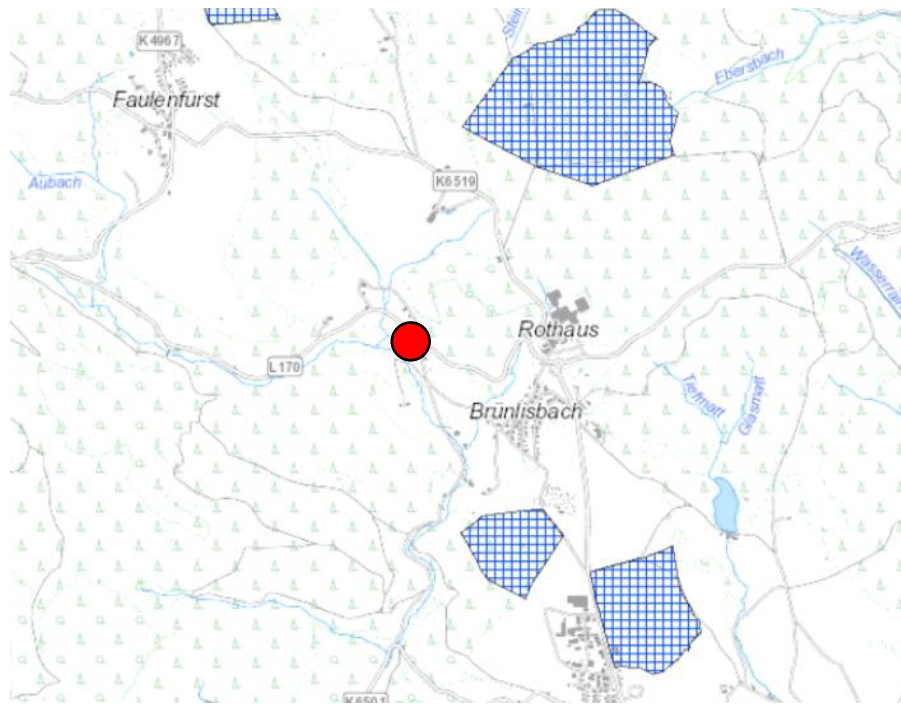


Abbildung 10: Lage des Plangebiets (rot) und der umliegenden Wasserschutzgebiete (Quelle: LUBW)

- Empfindlichkeit** Die Empfindlichkeit gegenüber dem Schutzgut Grundwasser wird im Änderungsbereich insgesamt als gering bis allenfalls mittel eingestuft, da keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete betroffen sind und durch die Holz-Chalets voraussichtlich keine erheblichen Eingriffe in die Grundwasserstruktur erfolgen.
- Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten.
- Prognostizierte Auswirkungen** Durch die Errichtung von Holz-Chalets wird der Boden im Änderungsbereich teilweise versiegelt bzw. überbaut. Hierdurch kommt es zur Verringerung der Grundwasserneubildung auf den betroffenen Flächen.
- Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sind insgesamt als gering einzustufen.
- Kompensation** Die Flachdächer der Holz-Chalets sollen nach derzeitigem Kenntnisstand extensiv begrünt werden.
- Weitere Kompensationsmaßnahmen wurden im Zuge des Umweltberichts für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erarbeitet und sind diesem zu entnehmen.
- Ergebnis** Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich geringe Beeinträchtigungen durch die zu erwartende Verringerung der Grundwasserneubildung in den Bereichen mit einer vollständigen Flächenversiegelung und Überbauung. Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser sind nicht betroffen, sodass sich im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.

4.6 Schutzgut Klima / Luft

Bestand	<p><u>Makroklima</u></p> <p>Das Makroklima wird vor allem durch die geographische Lage des Vorhabenbereiches auf einem Hochplateau im Hochschwarzwald beeinflusst. Der Änderungsbereich liegt auf einer Höhe von gut 900 m ü. NHN. Das Klima ist mit einer Jahresmitteltemperatur von 8,4 °C und einem Jahresniederschlag von 1.322 mm/Jahr warm und gemäßigt. Auch während dem trockensten Monat Februar fällt noch viel Niederschlag.</p> <p>Bedeutende Funktionen für das Lokalklima sind in Grafenhausen vor allem den vielen ausgedehnten Grünland- und Waldflächen sowie den größeren Fließgewässern Mettma und Schlücht zuzuordnen.</p> <p><u>Kleinklima</u></p> <p>Der Änderungsbereich selbst besteht aus offenem Grünland mit einer geringen bis mittleren Bedeutung hinsichtlich der Kalt- und Frischluftbildung. Gehölzstrukturen und Bäume, die über die Beschattung und Luftfilterung kleinklimatische Funktionen aufweisen, sind lediglich im Randbereich zu finden. Wenige Meter westlich fließt die Mettma mit einer hohen regulierenden Wirkung in Bezug auf das Klima im Plangebiet.</p> <p>Als Vorbelastung sind Schadstoffemissionen durch die Mettmatalstraße (Ziel- und Quellverkehr zum Speckhuisli und zum Campingplatz) zu nennen. Da innerhalb des Plangebiets keine versiegelten Flächen vorhanden sind, sind die Vorbelastungen nur als sehr gering einzustufen.</p> <p>Dem Plangebiet ist insgesamt eine mittlere Bedeutung in Bezug auf das Kleinklima zuzuweisen.</p>
Bedeutung / Empfindlichkeit	<p>Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Inanspruchnahme der vorhandenen Offenlandflächen kann als gering bis allenfalls mittel eingestuft werden. Strukturen von höherer Bedeutung für das Kleinklima (Einzelbäume, Gehölze) bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten.</p>
Prognostizierte Auswirkungen	<p>Durch die Überbauung bzw. Versiegelung von Böden gehen Flächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung verloren und die Überhitzungserscheinungen nehmen zu.</p> <p>In die Mettma wird nicht eingegriffen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Vorhandenseins weiträumiger Waldflächen als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen in der nahen Umgebung des Änderungsbereichs sind die Beeinträchtigungen des Kleinklimas als gering zu werten.</p>
Kompensation	<p>Die Flachdächer der Holz-Chalets sollen nach derzeitigem Kenntnisstand extensiv begrünt werden.</p> <p>Weitere Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Klima/Luft (z. B. Pflanzbindungen und Pflanzgebote) wurden im Zuge des Umweltberichts für den vorhabenbezogenen Bauungsplan erarbeitet und sind diesem zu entnehmen.</p>
Ergebnis	<p>Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich geringe Beeinträchtigungen durch den zu erwartenden Verlust der kleinklimatisch wirksamen Grünflächen bzw. die Zunahme der Überhitzungserscheinungen auf diesen Flächen.</p> <p>Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft sind nicht betroffen, sodass sich im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.</p>

4.7 Schutzgut Erholung / Landschaftsbild

Bestand

Der Änderungsbereich besteht ausschließlich aus Weideflächen mit geringem Artenreichtum und geringem bis mittlerem Wert für das Landschaftsbild. Die angrenzende FFH-Mähwiese ist arten- und blütenreich und besitzt somit eine hohe Wertigkeit für das Landschaftsbild. Sie ist vom Schottweg im Südwesten aus gut einsehbar.

Bei den vorhandenen Einzelbäumen handelt es sich um Eberschen. Sie prägen den Rand der Mettmatalstraße, weisen aber insgesamt nur einen geringen Stamm- und Kronendurchmesser auf.

Die Sicht auf die „Mettma“ wird größtenteils durch Gehölze versperrt.

Unmittelbar westlich des Änderungsbereichs verläuft eine Hochspannung-Freileitung. Einer der großen Masten steht nur wenige Meter südöstlich außerhalb des Änderungsbereichs.

Der Schotterweg weiter südwestlich wird regelmäßig von Spaziergängern, Wanderern und Radfahrern genutzt. An der Wegkreuzung im Südosten befinden sich zudem ein Wegweiser und ein Wegkreuz.

Der Änderungsbereich selbst wird nicht zur Erholung genutzt. Er enthält keinerlei Wege oder sonstige Erholungseinrichtungen wie z. B. Sitzbänke und ist durch einen Weidezaun abgegrenzt.

Erholungsnutzung findet vor allem auf dem Rothaus Campingplatz und beim Speckhuisli nordöstlich des Plangebiets statt.

Insgesamt ist der Bereich für das Orts- und Landschaftsbild von geringer und für die Erholungseignung ohne Bedeutung.

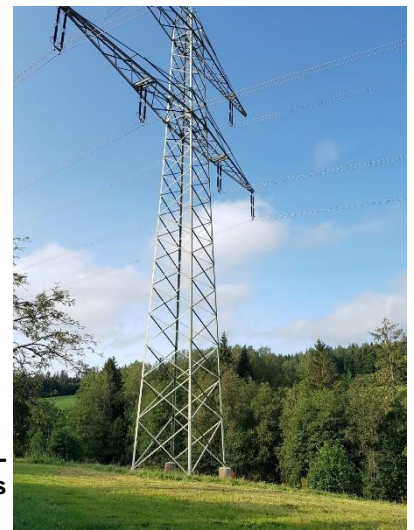


Abbildung 11: Strommast südöstlich des Änderungsbereichs (Foto: Kunz GaLaPlan)

Bewertung Empfindlichkeit

/ Vorbelastungen des Landschaftsbildes in Form von Versiegelungen bestehen nicht.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist ebenfalls nicht als erhebliche Vorbelastung einzustufen, da sie vergleichsweise extensiv erfolgt.

Insgesamt bestehen hinsichtlich der Erholungseignung und des Landschaftsbildes geringe Empfindlichkeiten gegenüber der geplanten Bebauung.

Prognostizierte Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben ist von einem Teilverlust der vorhandenen Grünlandstrukturen auszugehen.

Der Verlust von Teilen der Fettweide ist als unerheblich für das Landschaftsbild zu beurteilen. Die arten- und blütenreiche Magerwiese bleibt unverändert erhalten.

Im Zuge der Kompensation des Ausgleichs werden zudem neue artenreiche Magerwiesen entwickelt, die das Landschaftsbild aufwerten (vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 09.03.2023).

Auch die vorhandenen Bäume bleiben bestehen.

Die Erholungsnutzung innerhalb des Änderungsbereichs wird durch das Vorhaben verbessert. Momentan findet keine Erholungsnutzung statt. Die geplanten attraktiven Holz-Chalets werden in Zukunft viele Gäste anlocken.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Erholung sind insgesamt als unerheblich einzustufen, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als gering.

Kompensation Die Flachdächer der Holz-Chalets sollen nach derzeitigem Kenntnisstand extensiv begrünt werden.

Weitere Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Erholung / Landschaftsbild wurden im Zuge des Umweltberichts für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erarbeitet und sind diesem zu entnehmen.

Ergebnis Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild ergeben sich geringe Beeinträchtigungen durch den zu erwartenden Verlust der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Erholungsnutzung wird nicht beeinträchtigt.

Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung sind nicht betroffen, sodass sich im Hinblick auf das Schutzgut keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.

4.8 Schutzgut Menschliche Gesundheit

Bestand / Bewertung Durch die Ausweisung einer Sondergebietsfläche mit einer Grundfläche von etwa 0,59 ha und der Errichtung der Ferienhäuser entstehen bau- und anlagebedingte sowie betriebsbedingte Emissionen.

Diese Emissionen sind allerdings aufgrund der geringen Flächendimension als unerheblich einzustufen. Die geringe Erhöhung der Gästeanzahl wird zu einer geringfügigen Zunahme des Verkehrs und somit der Schadstoffbelastung führen. Auch Lärmemissionen werden geringfügig zunehmen.

Da sich der Änderungsbereich aber in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden Gastronomiebetrieb und einem bestehenden Campingplatz befindet und das nächstgelegene Wohngebiet über 500 m entfernt liegt (Ortsteil Brünlisbach), sind die Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit als unerheblich einzustufen.

Das Plangebiet verläuft entlang und teilweise unter einer 220 kV-Leitung. Bei der Errichtung von Wohnungen, welche nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, im Nahbereich von Niederfrequenzanlagen muss der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs 1 der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung erbracht werden.

Vom Netzbetreiber TransnetBW wurde mit Mail vom 26.08.2022 bestätigt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für die Planung eingehalten werden, sofern für die geplanten Balkone eine Überdachung vorgesehen ist. Im Bebauungsplan wird daher festgesetzt, dass zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern Außenwohnbereiche ausschließlich mit Überdachungen zugelassen werden.

Ergebnis Im Hinblick auf das Schutzgut Menschliche Gesundheit sind derzeit lediglich geringe Beeinträchtigungen durch das geplante Sondergebiet zu erwarten.

Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Menschliche Gesundheit sind nicht betroffen, sodass sich im Hinblick auf das Schutzgut keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.

4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Grundsätzlich werden bei der Bearbeitung des Schutzgutes die Kultur und die Sachgüter getrennt abgearbeitet. Als Kulturgüter werden die denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.

Im Änderungsbereich sind weder Bodendenkmale noch denkmalgeschützte Gebäude, sonstige Kulturdenkmale oder Sachgüter vorhanden, sodass auf eine weitere Darstellung verzichtet werden kann.

4.10 Schutzgut Fläche

Vorbemerkung Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bedeutung, städtebaulicher Ansatz Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet wird somit teilweise der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Aufgrund der Grenzlage zum bestehenden Gastronomiebetrieb und zum Campingplatz wird aber davon ausgegangen, dass die Planung allenfalls geringfügige Auswirkungen auf die bestehenden Landwirtschaftsstrukturen hat. Auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke hat die FNP-Änderung keine Auswirkungen.

Da das Speckhüsi durch Straßen umgeben und vom Straßenlärm unmittelbar betroffen ist, bietet ein Ausbau des bestehenden Gebäudes keine Möglichkeiten für ein attraktives Übernachtungsangebot. Um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen, muss die Erweiterung daher in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gastronomie platziert werden. Für die Erweiterung des Gastronomiebetriebs kommen alternative bzw. weiter entfernte Standorte nicht in Betracht. Beim vorliegenden Plangebiet handelt es sich um die nächstgelegene Freifläche.

Um dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entgegenzukommen, sollen die geplanten Holz-Chalets kleine, unabhängige Einheiten bilden und den Charakter einer kleinteiligen Siedlungsstruktur aufgreifen. Sie sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen und mit der Ausrichtung der Terrassen einen Bezug zur Pferdekoppel herstellen.

Die Sondergebietsfläche kann zudem über die bestehende Mettmatalstraße erschlossen werden, sodass die zusätzliche Inanspruchnahme von Erschließungsflächen verringert werden kann.

Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche werden keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung gesehen.

4.11 Biologische Vielfalt

Bestand / Bewertung Angesichts der regelmäßigen landwirtschaftlichen Nutzung der Grünlandflächen sowie die fehlenden Strukturen ist die Biologische Vielfalt im Änderungsbereich gering.

Die Artenvorkommen beschränken sich vor allem auf die Randbereiche des Plangebietes (angrenzende Böschung und Gehölzstrukturen, Gebäude). Genutzt werden die Wiesenflächen nachweislich von Blindschleichen, Schmetterlingen, Vögeln und Fledermäusen. Die Aktivität ist gering. Für Vögel und Fledermäuse stellt der Bereich lediglich ein untergeordnetes Nahrungshabitat dar.

Hochwertige Lebensräume befinden sich entweder außerhalb des Änderungsbereichs (an der Mettma) oder werden vom Vorhaben nicht tangiert (FFH-Mähwiese).

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden grünordnerische Festsetzungen erarbeitet, die die Möglichkeit bieten, neue Habitate zu schaffen, siedlungsadaptierten Tierarten einen Lebensraum zu bieten und Lebensraumverluste zu kompensieren.

Maßnahmen

Die Maßnahmen, die im Zuge des Schutzgutes Tiere und Pflanzen umgesetzt werden, haben in der Regel alle auch einen positiven Effekt auf das Schutzgut Biologische Vielfalt.

Gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Biologische Vielfalt werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht als erforderlich angesehen.

4.12 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Vorbemerkung

Im Jahr 2021 fanden Begehungen zur Ermittlung der Biototypen und der Habitatstrukturen sowie faunistische Untersuchungen statt. Die Begehungen sind seit September 2021 abgeschlossen.

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet. Da der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch alle Bereiche der FNP-Änderung miteinschließt/überlagert, lassen sich die Ergebnisse der Artenschutzkartierungen bzw. die Auswirkungen weitestgehend auf die FNP-Änderung übertragen.

Die folgenden Sachverhalte wurden dem Artenschutz-Endbericht vom 09.03.2023 von Landschaftsplanerin Ricarda Barbisch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entnommen und sind daher *kursiv* dargestellt.

Aquatische Arten

Im eigentlichen Plangebiet (Eingriffsbereich) befinden sich keine Lebensräume für aquatische Arten. Es sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden.

Westlich des Plangebiets verläuft das Fließgewässer Mettma, das nachweislich von der Groppe besiedelt ist. Zudem ist am Rande des Schotterwegs im Süden ein temporär wasserführender Graben vorhanden.

In die Mettma und den Graben wird im Zuge des Bauvorhabens nicht eingegriffen. Die Bauarbeiten finden weiter nördlich bzw. östlich in ausreichender Entfernung statt.

Beeinträchtigungen von an Gewässer gebundenen Lebewesen können daher unter Einhaltung der nachfolgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- *Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens von mind. 10 m.*
- *Die Mettma inkl. Gewässerrandstreifen sowie der Graben sind als Bautabuzone auszuweisen und durch Kennzeichnung im Gelände (z. B. Flatterband, Schutzzaun) vom Baugeschehen abzugrenzen. Diese Bereiche dürfen weder befahren werden noch dürfen hier Materialien, Baugeräte- oder -maschinen abgestellt werden.*

Amphibien

In der nahen Umgebung des Plangebiets befinden sich ein Fließgewässer (die Mettma), ein Graben sowie angrenzende feuchte Bereiche und Gehölze, die optimale Habitatbedingungen für besonders geschützte Arten wie den Grasfrosch, die Erdkröte, den Bergmolch und den Fadenmolch bieten.

Die Erfassung der Amphibienfauna erfolgte durch fünf methodische Kartierungen sowie mehrere Beibeobachtungen und Untersuchungen der relevanten Strukturen.

Durch die Kartierungen konnte eine Besiedlung der Mettma durch Grasfrösche nachgewiesen werden.

Da durch die Baumaßnahmen ein gewisses Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko dieser Amphibienart durch ein mögliches Einwandern in die Baustellenbereiche besteht, ist das Plangebiet vor Baubeginn durch einen Amphibienschutzzaun von der Mettma und dem

vorhandenen Gräben abzugrenzen. Zudem sind die Mettma inkl. Gewässerrandstreifen und der Graben während der Bauarbeiten als Tabuzone auszuweisen.

Da die vorhandenen Oberflächengewässer und die angrenzenden Bereiche durch das Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen erfahren, gehen keine Lebensräume des Grasfrosches verloren und es ist kein vorgezogener Ausgleich erforderlich.

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Reptilien

Verbreitungsbedingt könnten laut der Landesweiten Artenkartierung (LAK) der LUBW die streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter, Zauneidechse, Mauereidechse und Aspispiper in der Grafenhausener Umgebung vorkommen sowie die besonders geschützten Reptilienarten Blindschleiche und Ringelnatter. Die besonders geschützten Arten unterliegen allerdings der Eingriffsregelung.

Schlingnattern und Aspispipern bevorzugen wärmebegünstigte Standorte wie Hanglagen mit größeren Steinstrukturen (z. B. Geröllhalden), weshalb ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden kann.

Auch für Eidechsen ist das Plangebiet kein idealer Lebensraum. Bis auf die schmale Feldhecke im Norden enthält es keinerlei Versteckstrukturen. Bei den Kartierungen konnten keine Eidechsen nachgewiesen werden. Lediglich eine Nutzung durch Blindschleichen wurde festgestellt. Da es sich um die einmalige Erfassung eines Einzeltieres handelte, wird aber nicht von einer großen Population ausgegangen.

Die nachgewiesene Blindschleiche nutzte die Feldhecke an der Mettmatalstraße. Grundsätzlich ist sie auf Deckungsmöglichkeiten angewiesen und daher in der Regel nicht inmitten von strukturlosen Grünlandflächen anzutreffen.

Die Feldhecke im Plangebiet bleibt durch die Festsetzung einer Pflanzbindung erhalten. Die Holz-Chalets werden erst in einer Entfernung von ca. 10 m zur Feldhecke auf offenem Grünland errichtet. Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass Blindschleichen durch die geplanten Baumaßnahmen getötet oder verletzt werden. Auch (potenzielle) Lebensräume dieser Art gehen nicht verloren.

Auf Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann daher verzichtet werden.

Vögel

Das Plangebiet weist lediglich potenzielle Bruthabitate für nestbauende Vogelarten auf (Feldhecke und drei Ebereschen). Höhlen- und gebäudebrütende Vogelarten finden angrenzend nutzbare Brutstrukturen.

Die Gehölze im Plangebiet sowie die angrenzenden Strukturen bleiben unverändert erhalten, sodass es nicht zu einem Verlust von potenziellen Brutstrukturen kommt. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Insgesamt konnten bei den fünf durchgeführten Begehungen 52 Vogelarten festgestellt werden. Davon treten zehn Arten in der direkten Nachbarschaft des Plangebiets als Brutvögel auf (Amsel, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel und Tannenmeise). Bei weiteren Arten wie Blaumeise, Fichtenkreuzschnabel, Gartengrasmücke und Misteldrossel besteht ein Brutverdacht.

Die restlichen Arten brüten entweder in der weiteren Umgebung, nutzen das Plangebiet nur zur Nahrungsaufnahme oder überflogen das Untersuchungsgebiet als Durchzügler bzw. um zu ihren Nahrungshabitaten und/oder Niststandorten zu gelangen.

Durch die geplanten Baumaßnahmen sind lediglich geringe und auf die Bauzeit beschränkte Störwirkungen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Brutvögel der näheren Umgebung an entsprechende Störwirkungen durch die Siedlungstätigkeiten des Menschen gewöhnt sind. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen durch sieben neue Gästehäuser zu erwarten.

Erhebliche Einschränkungen des Nahrungshabitats ergeben sich nicht, da die Umgebung den Verlust problemlos kompensieren kann und das Plangebiet ohnehin kaum zur Nahrungsaufnahme genutzt wird. Im Zuge der naturschutzrechtlichen Kompensation werden

zudem private Grünflächen in einem Umfang von 2.589 m² ausgewiesen, die Nahrungsangebot bieten.

Die Artengruppe der Vögel erfährt durch das Bauvorhaben insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Fledermäuse

Das Plangebiet weist keine für Fledermäuse potenziell nutzbaren Quartierstrukturen auf. Gebäude mit Nischen und Spalten sowie Höhlenbäume befinden sich ausschließlich außerhalb der Plangebietsabgrenzung.

Daher dient das Plangebiet lediglich als Nahrungshabitat bzw. als Transfergebiet in die eigentlichen Jagdhabitats.

Bei den vier durchgeführten Kartierungen mit Batdetektoren und Horchboxen konnte folgende Arten bzw. Gattungen nachgewiesen werden:

- *Zwergfledermaus*
- *Weißrand- oder Rauhauffledermaus (verbreitungsbedingt vermutlich die Rauhauffledermaus)*
- *Nyctaloide (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus oder Zweifarbfledermaus)*
- *Mausohren (Gattung Myotis)*
- *Langohren (Gattung Plecotus)*

Aufgrund zahlreicher Sozialrufe von Zwergfledermäusen ist von einer Wochenstube in der Nähe auszugehen. Winterquartiere sind aufgrund der Höhenlage von über 900 m ü. NHN sehr unwahrscheinlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf Nahrungshabitats können ausgeschlossen werden, da lediglich kleinflächige Wiesenflächen verloren gehen, die nachweislich kaum zur Nahrungssuche genutzt werden und in der unmittelbaren Umgebung genügend strukturreichere und somit besser geeignete Bereiche zur Verfügung stehen.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- *Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.*
- *Dauer-Beleuchtungen an den Holz-Chalets sind zu unterlassen, da so eine Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann. Beleuchtungen in Richtung der Mettma, wo vermehrt Jagdflüge stattfinden, sind ebenfalls unzulässig.*
- *Unvermeidbare nächtliche Beleuchtungen sind fledermausfreundlich zu gestalten (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).*

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

4.13 Forstrechtliche Belange

Wald Durch die FNP-Änderung sind keine Wald- oder Waldabstandsflächen betroffen. Eine weitere Betrachtung ist nicht notwendig.

4.14 Landwirtschaftliche Belange

Grünlandflächen Mit der FNP-Änderung und der Aufstellung des Bebauungsplans werden landwirtschaftliche Belange tangiert. Die Flächen werden derzeit als Grünland genutzt und unterliegen der Beweidung.

Aufgrund der geringen Flächengröße ist aber keine erhebliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange zu erwarten. Ein Großteil der Grünflächen (Flurstück Nr. 1010) befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers (Eigentümer des Gastronomiebetriebs Speckhuisli). Das Flurstück 1009, das sich im Eigentum einer Erbengemeinschaft befindet, wird im zu erstellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt und bleibt der landwirtschaftlichen Nutzung somit erhalten.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten angrenzenden Flächen (insbesondere der FFH-Mähwiese) wird weiterhin sichergestellt.

4.15 Emissionen und Energienutzung

Luftqualität Hinsichtlich der Luftqualität sind bei Einhaltung der entsprechenden Abgaswerte keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

Solaranlagen Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit etwa 1.127 kWh/m² als mittel bis hoch eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich für Solaranlagen geeignet ist.

Abfälle Hinsichtlich der Entsorgung etwaiger anfallender Abfälle sind die entsprechenden Vorgaben einzuhalten, sodass bei Einhaltung der Vorgaben keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

4.16 Darstellung von umweltbezogenen Plänen

Vorbemerkung Derzeit liegen für das Plangebiet über den bereits herangezogenen Grundlagen (Landschaftsrahmenplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan) keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

5 Zusammenfassung

Scopingphase Für die Beurteilung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Klima/Luft, Wasser, Erholung/Landschaftsbild, Menschliche Gesundheit etc. im Rahmen der FNP-Änderung liegt ausreichend Datenmaterial vor. Somit werden keine weiteren und vertiefenden Untersuchungen für die einzelnen Schutzgüter als notwendig erachtet.

Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Jahr 2021 Untersuchungen der Fauna unternommen, um die faunistischen Vorkommen im

Plangebiet zu erfassen und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu konzipieren. Auf die Kartier-Ergebnisse kann für die FNP-Änderung zurückgegriffen werden.

Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

Das gemeinsame Schreiben des Landratsamtes Waldshut (untere Naturschutzbehörde) vom 21.03.2022 beinhaltet folgende Anmerkung, die den Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung betrifft:

Überlagerung einer 220 m² großen Teilfläche einer FFH-Mähwiese

→ Das Verfahren der FNP-Änderung begann vor dem Verfahren des vorhabenbezogenen BPlans. Im BPlan-Verfahren ergab sich aufgrund der geschützten FFH-Mähwiese eine Anpassung des Plangebiets, sodass sich die FFH-Mähwiese außerhalb des Geltungsbereichs befindet. Auch der Geltungsbereich des FNP wurde nun dementsprechend angepasst. Es besteht keine Betroffenheit der FFH-Mähwiese mehr, weshalb auch kein gleichartiger Ausgleich erforderlich wird. Im Zuge der Festsetzung von Ausgleichsflächen erfolgte stattdessen eine Erweiterung des BPlan-Geltungsbereichs Richtung Südwesten. Diese Erweiterung wurde auch für die FNP-Änderung übernommen.

Das gemeinsame Schreiben des Landratsamtes Waldshut (Gewerbeaufsicht) vom 21.03.2022 beinhaltet folgende Anmerkung, die den Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung betrifft:

Einhaltung der Grenzwerte des Anhangs 1 der 26. Bundes-Immissionschutzverordnung

→ Vom Netzbetreiber TransnetBW wurde mit Mail vom 26.08.2022 bestätigt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV für die Planung eingehalten werden, sofern für die geplanten Balkone eine Überdachung vorgesehen ist. Es wird festgesetzt, dass zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern Außenwohnbereiche ausschließlich mit Überdachungen zugelassen werden.

Das Schreiben der PLEdoc GmbH vom 24.02.2022 beinhaltet folgende Anmerkung, die den Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung betrifft:

Ggf. vorhandene Betroffenheit von Versorgungseinrichtungen der PLEdoc GmbH durch die Festlegung planexterner Kompensationsmaßnahmen

→ Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde um die Ausgleichsfläche F3 erweitert. Zudem wurde eine externe Kompensationsmaßnahme (Sickerteich) ergänzt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung wurde ebenfalls entsprechend erweitert. Die PLEdoc GmbH kann die Verortung der Kompensationsmaßnahmen den Planunterlagen entnehmen.

Das Schreiben der NABU Ortsgruppe Grafenhausen e.V. vom 11.03.2022 beinhaltet folgende Anmerkungen, die den Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung betreffen:

Ablehnung von Flächenverbrauch für touristische Zwecke außerhalb der bis jetzt im FNP vorgesehenen Bauflächen

→ Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben und nimmt den damit verbundenen Flächenverbrauch in Kauf. Hierbei wird berücksichtigt, dass die Flächen im Bereich der genannten Bebauungspläne und Ausgleichsflächen nicht vollständig baulich in Anspruch genommen werden, sondern innerhalb der Geltungsbereiche auch in nennenswerten Umfang Landschaftsbestandteile erhalten und aufgewertet werden.

Beachtung des Verschlechterungsverbots gemäß § 37 NatSchG für die FFH-Mähwiese

→ Es wird eine Erweiterung der bestehenden FFH-Mähwiese in Richtung Nordosten erfolgen. Damit wird in Zukunft die Erweiterungsfläche und auch ein Teil der bestehenden FFH-Mähwiesen-Flächen unmittelbar an die Holz-Chalets grenzen. Die Errichtung eines Festzaunes zum Schutz der Wiesenflächen wird vorgegeben.

Ergebnis der Offenlage Bei der Offenlage ergaben sich seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Anmerkungen mehr, die Änderungen im Umweltbericht zur FNP-Änderung erforderlich machen.

Lediglich das Kapitel 4.1 wurde aufgrund der neuen Biotoptypenkartierung, die Ende 2022 veröffentlicht wurde, überarbeitet. Zudem wurden Schutzmaßnahmen für die FFH-Mähwiese ergänzt.

Die Kompensationsmaßnahmen sind im Umweltbericht zum BPlan aufgeführt.

Anlass der FNP-Änderung Anlass für die Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Grafenhausen ist die Erweiterung eines Gastronomiebetriebs um ein attraktives Übernachtungsangebot (Errichtung von Holz-Chalets).

Um eine Genehmigungsgrundlage für die vorliegende Planung zu schaffen, hat der Vorhabenträger die Aufstellung eines Bebauungsplans beantragt.

Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, soll der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden.

Die punktuelle Flächennutzungsplanänderung und die Bebauungsplanaufstellung werden im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung im Parallelverfahren durchgeführt.

Die ca. 0,59 ha große Fläche der 11. punktuellen Flächennutzungsplanänderung umfasst landwirtschaftliche Flächen. Zukünftig sollen diese als Sondergebietsfläche dargestellt werden.

Konflikte / Kompensation Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen (Fettweide) überplant.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind wie folgt zu bewerten:

Schutzgut	Beeinträchtigungen
Tiere und Pflanzen	mittel
Boden	mittel
Oberflächengewässer	keine Betroffenheit
Grundwasser	gering
Klima / Luft	gering
Erholung / Landschaftsbild	Erholung: keine Betroffenheit; Landschaftsbild: gering
Menschliche Gesundheit	gering
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit
Fläche	mittel
Biologische Vielfalt	gering

Die Hauptkonflikte der geplanten baulichen Veränderungen liegen bei den Schutzgütern „Tiere/Pflanzen“ und „Boden“.

Im Hinblick auf die „Flachland-Mähwiese nordwestlich Brünlisbach“ ist auf deren Erhalt und Schutz zu achten (sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase).

Der Verlust der Fettweide-Flächen wird gleichwertig ausgeglichen. Der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung wird über Maßnahmen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen kompensiert.

Hierfür erforderliche interne und externe Kompensations-Maßnahmen wurden im Zuge des Umweltberichts des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Stand 20.10.2022 entwickelt.

- Artenschutz** Die Begehungen zur Erfassung der Fauna im Plangebiet sind abgeschlossen.
- Im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet. Es konnte eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppen Aquatische Arten, Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse festgestellt werden.
- Unter Einhaltung der in der artenschutzrechtlichen Prüfung formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- Ergebnis** Grundsätzlich ergaben die Prüfungen keine umweltrelevanten Gesichtspunkte, die einer Ausweisung der Flächen im Flächennutzungsplan entgegenstehen.
- Die Fläche kann somit als „geeignet“ für die Ausweisung als Sondergebiet eingestuft werden.